



JUGEND PARLAMENT

Geschäftsordnung

des Jugendparlaments für den Landkreis Hildesheim

Stand Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
§ 1 ALLGEMEINES	3
§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DES JUGENDPARLAMENTS	3
§ 3 REDERECHT	5
§ 4 VERSTOß	5
§ 5 ANTRAGSRECHT	6
§ 6 ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG	6
§ 7 RÜCKTRITTSFALL	7
§ 8 FINANZEN	7
§ 9 WAHLEN	7
§ 10 AUSSCHUSSMITGLIEDER	8
§ 11 BERATENDE SITZE	8
§ 12 KOOPTATION VON MITGLIEDERN FÜR DIE VORSTANDSTÄTIGKEIT	9
§ 13 NIEDERSCHRIFT DER SITZUNG	9
§ 14 ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	9
§ 15 ÄNDERUNG DER SATZUNG	9
§ 16 AUFLÖSUNG DES JUGENDPARLAMENTS	9
§ 17 NICHT ÖFFENTLICHE SITZUNG	9
§ 18 AUßERORDENTLICHE SITZUNG	9
§ 19 FAHRTKOSTENERSTATTUNG	10
§ 20 IN-KRAFT-TREten	10

Gesetzliche Grundlagen

Art. 3 Abs. 1, Art.5 GG

Art. 12, 13 und 15 UN-Kinderrechtskonvention

§ 36 i.V.m § 10 Abs. 1 NKomVg in seiner aktuellen Fassung § 71 Abs. 7 NKomVG

§ 1, 8, 11, 13, 13a und 80 SGB VIII

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Jugendparlament ist unabhängig, überparteilich und in seiner Wahl der Themen frei. Die Mitglieder des Jugendparlaments sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.
- (2) Das Jugendparlament orientiert sich an der freiheitlich, demokratischen Grundordnung und somit an dem Partizipationsgedanken der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Eine geschlechtergerechte Besetzung des Jugendparlaments soll bei Stimmengleichheit berücksichtigt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendparlaments beträgt ca. zwei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Übergabe des Amtes an die rechtmäßig neu gewählten Mitglieder.
- (5) Die Jugendparlamentarier*innen, welche die Wahl angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während ihrer Amtszeit mit dem nötigen Ernst und Engagement auszuüben. Dies bedeutet eine Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen. Ein begründeter Rücktritt als gewähltes Mitglied ist jederzeit möglich.
- (6) Die Adresse des Jugendparlaments ist Amt 407, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

§ 2 Zusammensetzung des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 26 Mitgliedern zusammen. Diese dürfen bei Wahlantritt nicht jünger als 12 und nicht älter als 22 Jahre alt sein. Diese sind für ca. 2 Jahre gewählt.
 - a. Davon sind 24 Mitglieder direkt gewählte Mitglieder.
 - b. Und eine Person wird aus dem Kreisschülerrat des Landkreis Hildesheim sowie eine Person aus dem Stadtschülerrat der Stadt Hildesheim entsendet. Die Entsendung obliegt dem Schulratsgremium selbst.
 - c. Weitere max. 24 Personen gelten als stellvertretende Mitglieder, welche größtmöglich eingebunden werden sollen. Somit ist sichergestellt, dass bei einer Verhinderung oder Wegfall einer direkt gewählten Person, eine Vertretung möglich ist.
- (2) Der Landkreis Hildesheim teilt sich für die Jugendparlaments Wahlen in 12 Wahlbezirke ein, analog der politischen Kreistagswahl. Somit ergeben sich 12 Wahlbezirke, welche jeweils 2 Personen direkt und 2 Personen als Vertretung ins Jugendparlament wählen.
 - a. Wahlbezirk A: Stadt Sarstedt/ Gemeinde Algermissen
 - b. Wahlbezirk B: Gemeinde Nordstemmen/ Stadt Elze

- c. Wahlbezirk C: Samtgemeinde Gronau (Leine)/ Samtgemeinde Leinebergland/ Gemeinde Sibbesse
- d. Wahlbezirk D: Stadt Bockenem/ Gemeinde Lamspringe/ Gemeinde Freden
- e. Wahlbezirk E: Stadt Alfeld
- f. Wahlbereich F: Stadt Hildesheim (Nord: Stadtmitte/ Neustadt, Nordstadt)
- g. Wahlbereich G: Stadt Hildesheim (Ost: Achtum-Uppen, Bavenstedt, Drispenstedt, Einum, Oststadt/ Stadtfeld)
- h. Wahlbezirk H: Stadt Hildesheim (Süd: Itzum/ Marienburg, Marienburger Höhe/ Galgenberg, Ochtersum)
- i. Wahlbezirk I: Stadt Hildesheim (West; Himmelsthür, Moritzberg/ Bockfeld, Neuhof/ Hildesheimer Wald/ Marienrode, Sorsum)
- j. Wahlbezirk K: Gemeinde Holle, Gemeinde Schellerten, Gemeinde Söhlde
- k. Wahlbezirk L: Stadt Bad Salzdetfurth/ Gemeinde Diekholzen
- l. Wahlbezirk M: Gemeinde Harsum/ Gemeinde Giesen

(3) Die direkt gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte

- a. Zwei Personen, die den Vorsitz übernehmen,
- b. Zwei Personen, die für die Protokollführung verantwortlich sind,
- c. Eine Person, die die Finanzen verwaltet,
- d. Eine Person, die die Kommunikation nach außen z.B. mit der Presse führt,
- e. Eine Person, die die Öffentlichkeitsarbeit (Social Media) verwaltet.

(4) Einer Person aus dem gewählten Jugendparlament wird eine dauerhafte Möglichkeit gegeben mit einer beratenden Stimme an den Sitzungen folgender Kreistagsausschüsse teilzunehmen. Diese Besetzung wird nach jeder Neuwahl des Jugendparlaments neu abgestimmt. Auch wird eine Person als Vertretung gewählt.

- a. Eine Person für den Ausschuss für Finanzen, Personal, Digitalisierung und Innere Dienste (A1)
- b. Eine Person für den Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Hochwasserschutz (A2)
- c. Eine Person für den Ausschuss für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3)
- d. Eine Person für den Ausschuss für Bildung, Kreisentwicklung Bau und Tiefbau (A4)
- e. Eine Person für den Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit (A6)
- f. Eine Person für den Ausschuss für Migration, Integration, Bevölkerungsentwicklung und Netzzugang (A8)

In den Sonderausschüssen Jugendhilfe (A7) und Ausschuss für Schule und Kultur (A5) sind besondere Regelungen zu beachten. Über den Kreisjugendring sind derzeit im Jugendhilfeausschuss vom Jugendparlament zwei beratende Sitze zu besetzen.

- g. Zwei Personen für den Jugendhilfeausschuss

Im Ausschuss für Schule und Kultur ist das Jugendparlament vertreten durch den beratenden Sitz des Kreisschülerrates sowie des Stadtschülerrates.

- h. Eine Person des Kreisschülerrat im Ausschuss für Schule und Kultur

- i. Eine Person des Stadtschülerrats im Ausschuss für Schule und Kultur

§ 3 Rederecht

- (1) Rederecht haben gewählte Parlamentarier*innen.
Für Redebeiträge gilt ein Zeitlimit von 10 Minuten. Jede*r Parlamentarier*in darf maximal zweimal pro Tagesordnungspunkt Gebrauch von seinem/ihrem Rederecht machen.
 - a. Die Sitzungsleitung kann anderen Personen das Wort erteilen, jedoch auch wieder entziehen. Der jeweiligen Person darf durch die Sitzungsleitung nur einmal pro Sitzung das Wort erteilt werden.
- (2) Äußert sich jemand grob unhöflich, die Geschäftsordnung missachtend oder außerhalb seines Rederechts, muss die Sitzungsleitung umgehend eine Verwarnung (nach §4 (2)) aussprechen.
- (3) Die Sitzungsleitung hat zu jeder Zeit das Recht bei Abschweifungen oder Äußerungen, die nicht das Thema der Debatte treffen, den/die Redner*in aufzufordern zurück zur Sache zu kommen.
- (4) Muss die Sitzung während eines Redebeitrags unterbrochen werden, startet die Redezeit nach Fortsetzung erneut.

§ 4 Verstoß

- (1) Äußert sich jemand beleidigenden, rassistischen oder anderweitig mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbar oder verhält sich entsprechend muss ihm/ihr durch die Sitzungsleitung umgehend das Rederecht für die gesamte Sitzung entzogen werden und die betreffende Person der Räumlichkeit verwiesen werden.
- (2) Missachtet ein*e Parlamentarier*in oder ein*e Zuhörer*in die durch das Jugendparlament festgelegten Regeln, der Geschäftsordnung so muss die Sitzungsleitung eine Verwarnung aussprechen. Bei der dritten Verwarnung muss die Sitzungsleitung die Person der Räumlichkeit verweisen.
- (3) Direkt gewählte Parlamentarier*innen, die der Räumlichkeit verwiesen wurden, können für die betroffene Sitzung nicht durch eine*n Stellvertreter*in vertreten werden.
- (4) Ist eine Person der Räumlichkeit verwiesen worden, kann die betroffene Sitzung ausschließlich weitergeführt werden, wenn die jeweilige Person nicht mehr anwesend ist.
- (5) Die Strafen haben keine Auswirkungen auf weitere Sitzungen.
- (6) Sind Mitglieder des Jugendparlaments der Meinung, dass die Art der Ausübung des Ordnungsrechts durch den Vorsitzenden unangemessen war, wird in der nächsten Sitzung darüber diskutiert. Ggf. kann das Parlament durch eine absolute Mehrheit feststellen, dass das Vorgehen der Sitzungsleitung unangemessen war, und Sie zurechtweisen.
 - a. Sowohl bei der Diskussion als auch bei der Feststellung der Unrechtmäßigkeit besitzen alle Parlamentarier*innen uneingeschränktes Rederecht.
 - b. Antragstellung auf „Feststellung unrechtmäßigen Handelns durch die Sitzungsleitung“ ist allen Parlamentarier*innen möglich.

§ 5 Antragsrecht

- (1) Anträge an das Jugendparlament können von allen direkt gewählten Parlamentarier*innen gestellt werden.
 - a. Wenn ein*e direkt gewählte*r Parlamentarier*in dabei Hilfe bedarf, muss ihm/ihr hierbei von einem/einer anderen Parlamentarier*in bedingungslos und frei von eigenen Meinungsinteressen Hilfe angeboten werden. Der Vorstand hat dies zu kontrollieren.
- (2) Anträge sind namentlich und begründet einzureichen. Es können auch mehrere Parlamentarier*innen gemeinsam einen Antrag stellen. In diesem Fall müssen alle Parlamentarier*innen namentlich genannt werden.
- (3) Gehen Anträge bis 48 Stunden vor der nächsten Sitzung beim Vorsitz ein, sind sie auf die Tagesordnung zu setzen.
 - a. Der/die Antragsteller*in kann seinen/ihren Antrag bis zu Beginn der Abstimmung zurückziehen.
- (4) Der/die Antragsteller*in kann seinen/ihren Antrag gegenüber dem Parlament vorstellen und erläutern. Hierfür gilt ein Zeitlimit von 15 Minuten. Anschließend dürfen von allen Parlamentarier*innen und Zuhörer*innen Fragen zum Antrag an den/die Antragsteller*in gestellt werden. Im Anschluss dürfen alle Parlamentarier*innen von ihrem Rederecht Gebrauch machen und sich zu dem Antrag äußern. Das letzte Wort hat hierbei jedoch der/die Antragsteller*in.
 - a. Der/die Antragsteller*in kann im Falle eines Fehlens selbst einen/eine stellvertretende*n Antragssteller*in, welche*r Antragsrecht besitzen muss, ernennen und muss diese*n dann der Sitzungsleitung vor Sitzungsbeginn mitteilen. Falls kein*e Antragssteller*in bzw. keine Stellvertretung anwesend ist, wird die Abstimmung über den betroffenen Antrag vertagt.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Alle Parlamentarier*innen mit Stimmrecht können während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf:
 - a. Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste,
 - i. Dieser Antrag kann nur von Parlamentarier*innen gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben.
 - b. Übergang zur Tagesordnung,
 - c. Vertagung,
 - d. Unterbrechung der Sitzung,
 - e. Verlängerung der Redezeit,
 - f. Zulassung mehrmaligen Sprechens,
 - g. Anhörung einer Person ohne Rederecht,
 - h. Nichtbefassung,
 - i. Verkürzung der Redezeit.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Melden mit zwei Fingern kenntlich gemacht und durch die Sitzungsleitung immer bevorzugt behandelt.
- (3) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die Sitzungsleitung zuerst dem/der Antragsteller*in das Wort zur Begründung. Hierfür ist eine Redezeit von maximal 5 Minuten vorgesehen. Anschließend wird der Antrag sofort zur Abstimmung gestellt.

§ 7 Rücktrittsfall

- (1) Alle Parlamentarier*innen haben jederzeit, außerhalb der Sitzungen, das Recht unbegründet von ihrem Posten zurückzutreten.
- (2) Dies muss den Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
 - a. Die Vorsitzenden haben Rücktritte umgehend dem gesamten Parlament mitzuteilen.
- (3) Nachfolger*in wird der/die Stellvertreter*in, mit den meisten Stimmen bei der letzten Wahl. Bei Stimmgleichheit wird in Hinsicht auf den Wahlbezirk geschlechtergerecht gehandelt.
 - a. Wenn ein geschlechtergerechtes Handeln nicht möglich oder nicht eindeutig möglich ist, wird über den/die Nachfolger*in abgestimmt.
 - b. Wenn keine Stellvertreter*innen mehr vorhanden sind, stehen die zwei Stellvertreter*innen mit den meisten Stimmen zur Wahl.
 - i. Hierbei wird nur geschlechtergerecht gehandelt, wenn es die Stimmlage nicht anders zulässt. Bevorzugte Alternative muss es aber sein, in diesem Fall mehr als nur zwei Kandidaturen zur Wahl aufzustellen.
- (4) Der/ die Nachfolger*in für den frei gewordenen Posten wird in der auf den Rücktritt folgenden Sitzung neu ernannt. Dies geschieht durch die Sitzungsleitung. Dies muss in der Sitzung mit absoluter Priorität behandelt werden. Die Priorität der Neubesetzung setzt sich über ausdrücklich alle anderen Prioritäten hinweg und muss direkt zu Sitzungsbeginn durch die Sitzungsleitung vollzogen werden.
 - a. Der/ die Nachfolger*in muss anwesend sein und seiner Postenübernahme zustimmen.

§ 8 Finanzen

- (1) Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 9/2019 stellt die Verwaltung dem Jugendparlament seit 2021 ein jährliches Budget zur eigenverantwortlichen Verfügung bereit.
- (2) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte heraus eine Person, die die Verantwortung über die Finanzen hat.
 - a. Diese Person beaufsichtigten die finanzielle Situation des Jugendparlaments und informiert das Jugendparlament über die Entwicklungen.

§ 9 Wahlen

- (1) Bei Sitzungen des Jugendparlaments sind folgende Wahl- bzw. Abstimmungsverfahren zulässig:
 - a. Stimmabgabe per Handzeichen
 - b. Stimmabgabe per Stimmzettel (geheime Abstimmung)
 - i. Vor jeder geheimen Wahl muss eine Zählkommission aus zwei Mitgliedern gebildet werden.
 - ii. Die Zählkommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die nicht zur Wahl stehen.

- (2) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds des Jugendparlaments kann geheim abgestimmt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder den Antrag auf geheime Wahl unterstützen.
 - (3) Nach jeder Wahl/ Abstimmung muss das Ergebnis protokollarisch festgehalten werden.
 - (4) Bei der Abstimmung gibt es die Möglichkeit, dafür oder dagegen zu stimmen, sowie sich zu enthalten.
- Ein Antrag ist angenommen, sofern die einfache Mehrheit der Mitglieder dafür stimmt, Enthaltungen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- Sollte die Mehrheit der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sein, wird das Ergebnis nicht gewertet. Die Vorsitzenden haben dann folgende zwei Optionen:
- a. Eine zweite Verhandlungsrunde einberufen, nach deren Abschluss erneut abgestimmt wird.
 - b. Alternativ besteht die Option, die Abstimmung zu vertagen, der Antrag, der zur Abstimmung steht, verschiebt sich somit auf die nächste Sitzung des Jugendparlaments. Die Abstimmung wird auch verschoben, wenn sich in der zweiten Abstimmung weiterhin die Mehrheit des Jugendparlaments enthält.

§ 10 Ausschussmitglieder

- (1) Das Jugendparlament wählt für die ihm frei zur Verfügung stehenden beratenden Sitze in den Kreisausschüssen Vertreter*innen.
 - a. Sie werden vom Jugendparlament gewählt.
 - b. Es gibt Stellvertreter*innen.
- (1) Die dem Jugendparlament zur Verfügung gestellten Sitze im Jugendhilfeausschuss werden durch die Vorsitzenden belegt.
- (2) Die Aufgabe der Ausschussvertreter*innen ist es in den ihnen zugewiesenen Ausschüssen die Mehrheitsmeinung des Jugendparlaments einzubringen.
 - a. Bei besonders emotionalen Debatten ist es nicht ihre Aufgabe die Mehrheitsmeinung einzubringen.
- (3) In den Sitzungen des Jugendparlaments sind sie verpflichtet die anderen Parlamentarier*innen über relevante Neuigkeiten zu informieren.

§ 11 Beratende Sitze

- (1) Das Jugendparlament kann beratende Sitze zur Verfügung stellen.
 - a. Beratende Sitze haben Rede- und Antragsrecht.
 - b. Beratende Mitglieder müssen auf der Webseite namentlich genannt werden.
- (2) Beratende Mitglieder werden durch den Vorsitz im Auftrag des Jugendparlaments ernannt oder Abberufen.
 - a. Hierfür muss einem Antrag auf Ernennung oder Abberufung mit 3/4 der Stimmen insgesamt zugestimmt werden.
 - b. Das Jugendparlament muss über diesen Schritt informiert werden.
- (3) Die Sitze sind nicht übertragbar.
 - a. Eine Stellvertretung kann ernannt werden.
- (4) Für beratende Mitglieder gibt es keine Altersgrenzen.

§ 12 Kooptation von Mitgliedern für die Vorstandstätigkeit

- (1) Der Vorstand hat die Möglichkeit gewählte Mitglieder für die Vorstandstätigkeit zu kooptieren.
- (2) Das Parlament muss darüber informiert werden.

§ 13 Niederschrift der Sitzung

- (1) Über alle Sitzungen des Jugendparlamentes und der jeweiligen Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen.
- (2) Im Protokoll sind Zeit, Ort, anwesende Mitglieder, der Name der Sitzungsleitung, der Name der /des Protokollant*in, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, die Anträge und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge zu Geschäftsordnung werden bevorzugt behandelt.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können nur bei 75% Anwesenheit stattgegeben werden. Sie benötigen 2/3 der Stimmen.

§ 15 Änderung der Satzung

Jede Satzungsänderung muss vom Kreisausschuss abgestimmt werden.

§ 16 Auflösung des Jugendparlaments

Sollte das Jugendparlament, die ihm übertragenden Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitglieder (10 Personen) bestehen, kann der Kreistag die Auflösung und Neuwahlen des Jugendparlaments beschließen. Das Jugendparlament kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Kreistag seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 17 Nicht öffentliche Sitzung

- (1) Es kann beantragt werden, dass ein Tagesordnungspunkt 48 Stunden vor der Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und abgestimmt wird.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, im Antrag darum zu bitten das dieser unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und abgestimmt wird.

§ 18 Außerordentliche Sitzung

Eine Außerordentliche Sitzung kann einberufen werden, wenn

- (1) Der Vorstand zu ihr einlädt.
- (2) Ein Drittel des Parlaments für die Einberufung einer Sitzung stimmt

§ 19 Fahrtkostenerstattung

- (1) Jedes Mitglied des Jugendparlaments hat einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bei:
 - a. Teilnahme an Sitzungen des Jugendparlaments
 - b. Teilnahme an Ausschüssen des Kreistages (die gewählten Vertreter bekommen die Fahrtkosten direkt vom Landkreis erstattet)
 - c. Veranstaltungen die im Zusammenhang mit dem Jugendparlament stehen
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in die Anwesenheitsliste oder in einer anderen geeigneten Form nachgewiesen.
- (3) Eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist erwünscht.
- (4) Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder des privaten PKW werden Fahrtkosten in folgender Höhe erstattet:
 - a. Öffentliche Verkehrsmittel: Erstattet werden nachgewiesene Fahrtkosten für die Deutsche Bahn 2. Klasse oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel. Es ist dabei jeweils der günstigste Tarif zu wählen.
 - I. Sitzplatzreservierungen: Werden nur bei Fahrten mit dem Fernverkehr erstattet.
 - b. Privater PKW: Für die Nutzung des privaten PKW werden 0,30 € pro Kilometer erstattet. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
 - c. Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
- (5) Fahrtkostenerstattungen sind durch das Fahrtkosten-Formular zu beantragen. Alle gemachten Angaben sind durch Originalfahrscheine, Quittungen o.ä. zu belegen.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt ab der konstituierenden Sitzung des Jugendparlaments in Kraft.

Letztes Änderungsdatum:
Hildesheim, den 15.10.2025